

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

2. Das Rechtsbuch

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

selbst wenn wir den Sachsenspiegel in dieser Weise örtlich beschränken wollen, positiv die Nichtexistenz des Schulzengerichts. Schon die Deutung, die Beyerle dem Sachsenspiegel gibt, ist unrichtig. Nach meiner Auslegung enthält das Rechtsbuch kein Zeugnis für den Doppelbesuch der Pfleghaften, den Besuch des Grefendings neben dem Schulzendinge. Vielmehr enthält es Gegenzeugnisse. Die Angaben des Rechtsbuchs über das Schulzengericht werden schon durch die Beziehung auf das städtische Modell restlos erklärt. Andererseits wird das Schweigen des Kontrollbildes durch Ausschlußbeweise ergänzt, welche der Annahme eines ländlichen Schulzengerichts in Ostsachsen entgegenstehen wie in den anderen Gehieten, für die auch Beyerle die Beschränkung auf Grefending und Goding annimmt. Der Gegensatz unserer Ansichten betrifft daher sowohl den Inhalt des Rechtsbuchs als den des Kontrollhilds

2. Der Schluß aus dem Rechtsbuche war für Beyerle unbedingt notwendig, solange er an der ausschließlich ländlichen Deutung festhielt. Der Spiegler muß in der Tat an ein in Wirklichkeit bestehendes Gericht gedacht haben. Wenn das städtische Modell ausscheidet, so muß ein ländliches bestanden haben. Aber dieser Schluß fällt fort, sobald man die Berücksichtigung städtischer Modelle annimmt, wie dies Beyerle jetzt tut¹). Der Schluß könnte dann nur darauf gestützt werden, daß der Spiegler in seinen Angaben den gleichzeitigen Besuch des ländlichen Grefendings und des Schulzendings voraussetze. Diese Auslegung wird auch von Beyerle vertreten²). Er stützt sie lediglich auf eine »prägnante« Deutung des Wörtchens ok in der Freiheitsstelle Ssp. I 3 § 2, das vor pflichtig

¹) Durch den Ansichtswechsel Beyerles, seinen Übergang zur Kombinationsdeutung, wird das frühere Hauptargument für das Bestehen des ostsächsischen Sonderinstituts beseitigt. Die Angaben Beyerles lassen es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob er diese Änderung des Erkenntnisproblems erkannt hat.

²⁾ Unklar ist es mir ferner, wie Beyerle sagen kann, daß die Abwanderung der Pfleghaften in ein niederes Gericht festgestellt sei (vgl. das Zitat oben S. 221). Für den Westen nimmt ja Beyerle an, daß die Pfleghaften immer nur das Grefending besuchten, wenn auch später unter der Bezeichnung Freiding; für Ostsachsen vertritt Beyerle den Doppelbesuch, aber auch der Doppelbesuch kann doch nicht als »Abwanderung« bezeichnet werden.

steht. Beyerle legt die Stelle so aus, als ob »ok« nicht vor pflichtig stände, sondern vor Schulzending »außerdem das Schulzending«. Ich halte diese Auslegung nach wie vor für unrichtig¹). Mein Widerspruch stützt sich schon auf sprachliche Gründe. Das Wörtchen ok steht nun einmal vor pflichtig und nicht nach pflichtig. In dieser Stellung kann es nach dem sonstigen Sprachgebrauche des Spiegels nur ein Flickwort sein, allenfalls eine Anknüpfung an die vorher erörterte Sendgerichtspflicht. v. Schwerin²) hält in sprachlicher Hinsicht beide Auslegungen für zulässig. Mein Widerspruch stützt sich aber erst recht auf sachliche Gründe. Namentlich auf die Parallele zu der Trennung der drei Sendgerichtsgemeinden und auf die Angaben über Gerichtszeugnis. Nach der einen Stellengruppe sind alle Dingpflichtigen zum Gerichtszeugnis berufen³), nach der anderen aber bei Königsbann nur schöffenbare Freie 4). Folglich sind nur die schöffenbaren im Königsbanne dingpflichtig. Selbst wenn die prägnante Auffassung von ok zulässig wäre, was sie nicht ist, so würde diese Möglichkeit durch die Gegenzeugnisse ausgeschlossen werden. Deshalb und aus anderen Gründen⁵) läßt sich der Doppelbesuch mit dem Inhalte des Rechtsbuchs nicht vereinigen, geschweige denn aus ihm erweisen, wie Beyerle meint.

3. Der zweite Streitpunkt betrifft die Bewertung des »negativen Befundes«, der Nichterwähnung in den sonstigen Quellen Ostsachsens.

Beyerle und v. Schwerin sind der Meinung, daß die Nichterwähnung ihres Schulzengerichts noch nicht sein Bestehen ausschließe. Es sei vielleicht in den sonstigen Quellen keine Veranlassung gewesen, es zu erwähnen. Eine Lücke des Kontrollbildes sei noch nicht beweisend. Es müßten Stellen vorliegen, an denen das Gericht hätte erwähnt werden müssen, wenn es bestanden hätte. Derartige Stellen, Veranlassung einer Erwähnung im Falle des Bestehens, sind nun vorhanden. Sie

¹⁾ Vgl. die nähere Ausführung in Pfleghafte S. 85, 86.

²⁾ Rezension zu Pfleghafte S. 712. Die beiden Stellen I. 8, § 2, 27, § 2, aus denen v. Schwerin ein Gegenargument entnimmt, haben diese Bedeutung nicht, weil die wesentliche Stellung im Satzbau fehlt.

⁵) Lnr. 55 § 8, Landrecht I 8 § 1, III 38 § 1, 2.

⁴⁾ Landrecht II 12 § 4, 43 § 1, 44 § 3.

⁵) Vgl. Pfleghafte S. 87.